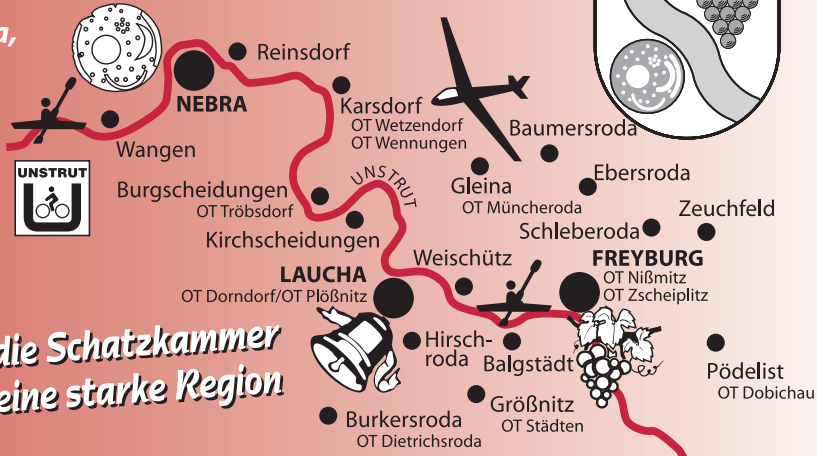


# AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer  
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

## SONDERAUSGABE

zu den Kommunalwahlen  
am 07. Juni 2009

und zur Europawahl  
am 07. Juni 2009

sowie zur Ankündigung  
einer Einziehung  
in der Stadt Freyburg (Unstrut)

# Bekanntmachungen zur Kommunalwahl

für die **zukünftige Gemeinde Balgstädt**, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Größnitz und Hirschroda, für die **zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld, für die **zukünftige Gemeinde Gleina**, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda, für die **Gemeinde Karsdorf**, für die **zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut**, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen und für die **zukünftige Stadt Nebra (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen.

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung

1. für die **zukünftige Gemeinde Balgstädt**, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Größnitz und Hirschroda,
2. für die **zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld,
3. für die **zukünftige Gemeinde Gleina**, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda,
4. für die **Gemeinde Karsdorf**,
5. für die **zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut**, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen,
6. für die **zukünftige Stadt Nebra (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen.

Gemäß § 3 (1) i.V.m. § 88 KWO LSA vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung wird der

## Wahlleiter und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

bekannt gemacht:

### Wahlleiterin:

Dienstanschrift:  
VGem Unstruttal

Frau  
Jana Grandi  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

Privatanschrift:

Frau  
Jana Grandi  
Herrenstr. 1  
06636 Laucha an der Unstrut

### Stellv. Wahlleiter:

Dienstanschrift:  
VGem Unstruttal

Herr  
Ronny Krämer  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

Privatanschrift:

Herr  
Ronny Krämer  
Weinstr. 1  
06636 Weischütz

Freyburg (Unstrut), den **03.03.2009**

  
Jana Grandi

## Bekanntmachung

1. für die **zukünftige Gemeinde Balgstädt**, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Größnitz und Hirschroda,
2. für die **zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld,
3. für die **zukünftige Gemeinde Gleina**, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda,
4. für die **Gemeinde Karsdorf**,
5. für die **zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut**, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen,
6. für die **zukünftige Stadt Nebra (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen.

## Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

### Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

Auf der Grundlage des § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordern wir die Parteien und Wählergruppen der oben genannten Gemeinden auf, für die Bildung des Wahlausschusses wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer und Stellvertreter zu benennen.

Für jeden Wahlausschuss sind jeweils **3 Beisitzer** und **3 Stellvertreter** zu berufen.

Die Vorschlagsfrist endet am **09.04.2009, um 16:00 Uhr**.

Die Vorschläge sind an die **Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)**, zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28-30 der Gemeindeordnung LSA gelten entsprechend.


Die Möglichkeit der Bestimmung von unbefristeten Beschäftigten von im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts wird im § 13 (1a) KWG LSA geregelt.

Die Möglichkeit der Berufung eines Bediensteten der Gemeinde zum Gemeindevahlleiter oder zum Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes wird im § 13 (1b) KWG LSA geregelt.

Nach § 13 (2) KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt wird über § 13 (3) des KWG LSA geregelt.

Freyburg (Unstrut), den **03.03.2009**



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

1. für die **zukünftige Gemeinde Balgstädt**, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Größnitz und Hirschroda,
2. für die **zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld,
3. für die **zukünftige Gemeinde Gleina**, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda,
4. für die **Gemeinde Karsdorf**,

5. für die **zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut**, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen,
6. für die zukünftige **Stadt Nebra (Unstrut)**, bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen.

## Aufruf an die Parteien und Wählergruppen Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen am **07.06.2009**

Am 07.06.2009 finden in den oben genannten Gemeinden Kommunalwahlen statt.

Auf der Grundlage des § 12 KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich die Parteien und Wählergruppen in den oben genannten Mitgliedsgemeinden auf, für die Bildung der **Wahlvorstände** wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer zu benennen.

Gemäß der Festlegung des Wahlleiters sind für alle Wahlbezirke der Mitgliedsgemeinden jeweils **ein Wahlvorstand**, bestehend aus dem **Wahlvorsteher** und **5 Beisitzern** zu berufen.

Die Vorschlagsfrist endet am **09.04.2009, um 16:00 Uhr**.  
Die Vorschläge sind an die **Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)** zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28-30 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt wird durch § 13 Abs. 3 des KWG LSA geregelt.

Freyburg (Unstrut), den **03.03.2009**



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### für die zukünftige Gemeinde Balgstädt, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Gröbnitz und Hirschroda

Für die Wahl des Gemeinderates der **zukünftigen Gemeinde Balgstädt** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises vom **04.02.2009** ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

#### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **zukünftigen Gemeinde Balgstädt:**  
**12 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**

#### 17 Bewerber

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **zukünftigen Gemeinde Balgstädt** bildet **1 Wahlbereich**.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **10 Wahlberechtigten** (1 % der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind in der **zukünftigen Gemeinde Balgstädt** folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein e.V. Freyburg / Ortsbereich Balgstädt (HWG e.V./B.)
- Freiwillige Feuerwehr Burkersroda (FFWB)
- Freie Wählergemeinschaft Gröbnitz / OT Städten
- Freie Bürgerliste Hirschroda (FBH)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00-18:00 Uhr geöffnet.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.


Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut) den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### für die zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut), bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld

Für die Wahl des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Freyburg (Unstrut)** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises vom **04.02.2009** ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

#### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Freyburg (Unstrut)**:  
**20 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:  
Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag 25 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **zukünftigen Stadt Freyburg (Unstrut)** bildet **1 Wahlbereich**.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **46 Wahlberechtigten** (1 % der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind in der **zukünftigen Stadt Freyburg (Unstrut)** folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein e.V. Freyburg (HWG e.V./F.)
- Freyburger Bürgerkreis (FB)
- Freyburger Sport- und Jugend-Wählervereinigung (FSJ)
- Freiwillige Feuerwehr Pödelist
- Freie Wählergemeinschaft Schleberoda (FWG Schleberoda)
- Freie Wählergemeinschaft Weischütz (FWW)
- Freie Wählergemeinschaft Zeuchfeld

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvor-

schlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim Landeswahlleiter LSA Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg einzureichen.

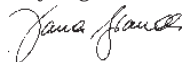
Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### für die Stadt Freyburg (Unstrut) für die Wahlen der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Nißnitz und Zscheiplitz

Für die Wahlen der **Ortschaftsräte** in den **Ortsteilen Nißnitz und Zscheiplitz** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30.09.2008 – 36.1-10076 (MBL. LSA Nr. 37/2008 vom 20.10.2008, S. 707) ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

#### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 24.04.2007 in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte wie folgt festgelegt:

- Mitglieder des Ortschaftsrates des **Ortsteils Nißnitz**:  
**5 Ortschaftsräte**
- Mitglieder des Ortschaftsrates des **Ortsteils Zscheiplitz**:  
**5 Ortschaftsräte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**:  
**10 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Stadt Freyburg (Unstrut)** bildet **1 Wahlbereich**. Für die Wahl der Ortschaftsräte bilden die Ortsteile der Stadt Freyburg (Unstrut), **Nißnitz** und **Zscheiplitz**, je **1 Wahlgebiet**.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss mindestens von 1 % der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereiches

- OT Nißmitz 0
  - OT Zscheiplitz 1
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind bei der Ortschaftsratswahl im OT Zscheiplitz folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Sportverein Grün-Weiß Zscheiplitz (SV Gr.-W.)
- Kloster Zscheiplitz-Klosterbrüder e.V. (KBZ)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim Landeswahlleiter LSA

Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### für die zukünftige Gemeinde Gleina, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda

Für die Wahl des Gemeinderates der **zukünftigen Gemeinde Gleina** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises vom **04.02.2009** ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

#### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **zukünftigen Gemeinde Gleina:**

**12 Gemeinderäte**

**Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:**

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag:**

**17 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **zukünftigen Gemeinde Gleina** bildet **1 Wahlbereich**.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **12 Wahlberechtigten** (1 % der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind in der **zukünftigen Gemeinde Gleina** folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Freie Wählergemeinschaft Gleina / Müncheroda
- Freizeit- und Traditionsverein Ebersroda e.V.
- Freie Wählergemeinschaft Ebersroda
- Baumersrodaer SV 1961 e.V.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

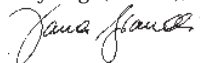
Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

## 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## für die zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen

Für die Wahl des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises vom **04.02.2009** ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut**:

**16 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**:

**21 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut** bildet **1 Wahlbereich**.

### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **28 Wahlberechtigten** (1 % der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind in der **zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut** folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Freie Bürgerliste Laucha (FBL)
- Ballspielclub 99 – Laucha (BSC 99-L)
- Freiwillige Feuerwehr Laucha (FFWL)
- Männerverein Burgscheidungen (MB)
- Landfrauenortsverband Burgscheidungen (LVB)
- Freie Wählerliste Kirchscheidungen (FWK)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

## 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

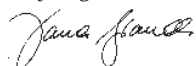
Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

## 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## für die zukünftige Stadt Nebra (Unstrut), bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen

Für die Wahl des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Nebra (Unstrut)** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises vom **04.02.2009** ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. Die Wahlzeit dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **zukünftigen Stadt Nebra (Unstrut)**:  
**16 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**:

**21 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **zukünftigen Stadt Nebra (Unstrut)** bildet **1 Wahlbereich**.

### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **27 Wahlberechtigten** (1 % der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin sind in der **zukünftigen Stadt Nebra (Unstrut)** folgende Wählergruppen ausgenommen:

- Bürgerinitiative Nebra
- Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Nebra e.V.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

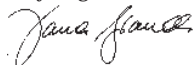
Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Karsdorf

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Karsdorf** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30.09.2008 – 36.1-10076 (MBL. LSA Nr. 37/2008 vom 20.10.2008, S. 707) ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt.

Die Wahlzeit dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **Gemeinde Karsdorf**:

**12 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**:

**17 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Karsdorf** bildet **1 Wahlbereich**.

### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **17 Wahlberechtigten** (1% der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin ist in der **Gemeinde Karsdorf** folgende Wählergruppe ausgenommen:

- Freie Wählergemeinschaft Karsdorf

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18:00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

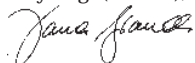
Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi  
Wahlleiterin

## Bekanntmachungen zur Kommunalwahl für die Gemeinde Reinsdorf

#### Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

#### Bekanntmachung

für die Gemeinde Reinsdorf

Gemäß § 3 (1) i.V.m. § 88 KWO LSA vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Wahlleiter und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

bekannt gemacht:

#### Wahlleiter:

Dienstanschrift:

Burgenlandkreis  
Frau  
Kirsten-Cary Beyer  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Privatanschrift:

Frau  
Kirsten-Cary Beyer  
Siedlung Altenburg 6  
06642 Reinsdorf

#### Stellv. Wahlleiter:

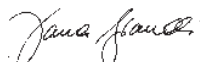
Dienstanschrift:

Burgenlandkreis  
Frau  
Andrea Hofstetter  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Privatanschrift:

Frau  
Andrea Hofstetter  
Lange Gasse 13  
06642 Reinsdorf

Freyburg (Unstrut), den **03.03.2009**



Jana Grandi

#### Bekanntmachung

für die Gemeinde Reinsdorf

Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

#### Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

Auf der Grundlage des § 10 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordern wir die Parteien und Wählergruppen der oben genannten Gemeinde auf, für die Bildung des Wahlausschusses wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer und Stellvertreter zu benennen.

Für den Wahlausschuss sind **2 Beisitzer** und **2 Stellvertreter** zu berufen. Die Vorschlagsfrist endet am **09.04.2009, um 16:00 Uhr**.

Die Vorschläge sind an die

**Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal,  
Markt 1,  
06632 Freyburg (Unstrut),**

zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 – 30 der Gemeindeordnung LSA gelten entsprechend.

Die Möglichkeit der Bestimmung von unbefristeten Beschäftigten von im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts wird im § 13 (1a) KWG LSA geregelt.

Die Möglichkeit der Berufung eines Bediensteten der Gemeinde zum Gemeindevahlleiter oder zum Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes wird im § 13 (1b) KWG LSA geregelt.

Nach § 13 (2) KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt wird über § 13 (3) des KWG LSA geregelt.

Reinsdorf, den **03.03.2009**

Kirsten-Cary Beyer  
Wahlleiterin



# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

### Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

### Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

Am 07.06.2009 finden in der oben genannten Gemeinde Kommunalwahlen statt.

Auf der Grundlage des § 12 KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich die Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde Reinsdorf auf, für die Bildung des **Wahlvorstandes** wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer zu benennen.

Gemäß der Festlegung des Wahlleiters sind für den Wahlbezirk **ein Wahlvorstand**, bestehend aus dem **Wahlvorsteher** und **5 Beisitzern** zu berufen.

Die Vorschlagsfrist endet am **09.04.2009, um 16:00 Uhr**. Die Vorschläge sind an die **Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)**, zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28-30 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt wird durch § 13 Abs. 3 des KWG LSA geregelt.

Reinsdorf, den **03.03.2009**

Kirsten-Cary Beyer  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

Für die Wahl des Gemeinderates der **Gemeinde Reinsdorf** am **07.06.2009** gebe ich aufgrund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30.09.2008 – 36.1-10076 (MBl. LSA Nr. 37/2008 vom 20.10.2008, S. 707) ist als Wahltag der **Kommunalwahl** der **07.06.2009** festgelegt. **Die Wahlzeit** dauert **von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

#### 2. Zahl der Vertreter

Gemäß § 36 (3) i.V.m. § 149 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gemeinderates der **Gemeinde Reinsdorf**:  
**10 Gemeinderäte**

Gemäß § 21 (4) KWG LSA ergibt sich die folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber:

Höchstzahl der Bewerber je **Wahlvorschlag**:  
**15 Bewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Reinsdorf** bildet **1 Wahlbereich**.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss mindestens von **5 Wahlberechtigten** (1% der Wahlberechtigten, höchstens jedoch 100) des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin ist in der **Gemeinde Reinsdorf** folgende Wählergruppe ausgenommen:

- Liste Reinsdorfer Vereine

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindungen von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

#### 6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **13.04.2009, 18.00 Uhr** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

einzureichen.

Die Verwaltung ist an diesem Tag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

#### 7. Wahlanzeigen

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1, Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **20.03.2009, 24:00 Uhr** beim

Landeswahlleiter LSA  
Halberstädter Straße 2 /am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

einzureichen.

Die §§ 22 KWG LSA und 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### 8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 (2a) KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Reinsdorf, den 03.03.2009

Kirsten-Cary Beyer  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

Gemäß § 60 (2) GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (2) KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

1. Als Wahltag für die **Bürgermeisterwahl** ist der **07.06.2009** bestimmt worden.
2. Als Tag für eine eventuell notwendige **Stichwahl** ist der **21.06.2009** bestimmt worden.
3. Die **Wahlzeit** dauert jeweils von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
4. Auf der Grundlage des § 8 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 11 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt wird **1 Wahlbezirk** gebildet.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung vorzulegen.

Reinsdorf, den 03.03.2009

Kirsten-Cary Beyer  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung

## Gemeinde Reinsdorf

Burgenlandkreis  
Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 60 (2) GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 88 KWO LSA vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Reinsdorf schreibt die Stelle der/des

### ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ ehrenamtlichen Bürgermeisters

aus.

Die o.g. Stelle soll ab dem 01.07.2009 neu besetzt werden.

Die **Gemeinde Reinsdorf** ist seit dem 01.01.2005 Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, die z.Zt. aus 19 Gemeinden besteht. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform ist beabsichtigt, weitere angrenzende Gemeinden einzugliedern und eine Verbandsgemeinde, mindestens in den Grenzen der jetzigen VGem Unstruttal, zu bilden. Die Gemeinde Reinsdorf hat bisher keinen Eingemeindungsvertrag beschlossen und beabsichtigt eine selbständige Gemeinde zu bleiben. Die **Gemeinde Reinsdorf verfügt zur Zeit über ca. 584 Einwohner**.

Die Wahl findet am **07.06.2009** statt, eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist am **21.06.2009** vorgesehen. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Für die Dauer der Amtszeit von 7 Jahren erfolgt eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der **Gemeinde Reinsdorf** gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung des LSA eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU eine Versicherung gemäß der Anlage 8b zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben haben.

Das erforderliche Formular kann beim Gemeindegewahlleiter abgefordert werden.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der **Gemeinde Reinsdorf** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der VGem Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), erhältlich.

Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, sind davon befreit, wenn gemäß § 21 (10) Satz 1 i.V.m. § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Unterstützungserklärung abgegeben wurde.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich unter dem Kennwort „**Bürgermeisterwahl Reinsdorf**“ an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal  
Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Reinsdorf  
Markt 1  
06632 Freyburg (Unstrut)

Die **Einreichungsfrist** endet am **12.05.2009, 18.00 Uhr**.

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb dieser Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

Kirsten-Cary Beyer  
Wahlleiterin

# Bekanntmachung zur Europawahl

## Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Bekanntmachung

für die Mitgliedsgemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld

#### Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

#### Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände für die Europawahl am 07.06.2009

Am 07.06.2009 findet die nächste Europawahl statt.

Für die Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal wurde festgelegt, dass für jeden Wahlbezirk **ein Wahlvorstand**, bestehend aus **Wahlvorsteher, Stellvertreter** und weiteren **4 Beisitzern**, zu berufen ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG) und § 6 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) werden insbesondere die in den o. g. Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien aufgefordert, für die zu bildenden Wahlvorstände wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum **09.04.2009, 16:00 Uhr** an die **Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)**, zu richten.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen und stellvertretende Vertrauenspersonen können nicht zu einem Wahl Ehrenamt berufen werden.

Die Möglichkeit zur Ablehnung wird über § 9 Europawahlordnung geregelt.

Freyburg (Unstrut), den 03.03.2009



Jana Grandi

# Bekanntmachung

## der Stadt Freyburg (Unstrut) zur Ankündigung einer Einziehung

**Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Freyburg (Unstrut), Landkreis Burgenlandkreis gelegene Teilstrecken der Straße Am Gewerbepark (Flur 11, der Flurstück 482 und 489)**

1. Teilstrecke Anbindung von Planstraße C bis Planstraße D (Straße südlich der Grundstücke Am Gewerbepark 24 und 25)

2. Teilstrecke Anbindung von Planstraße F bis einschließlich Wendehammer (Straße westlich des Grundstückes Am Gewerbepark 6 incl. Wendehammer)

in einer Gesamtlänge von ca. 261 m

1. Teilabschnitt ca. 177 m

2. Teilabschnitt ca. 84 m

einziehen.

### Begründung:

Die Rotkäppchen-Mumm-Sektellereien GmbH möchten ihre Sekt-, Reife- und Lagerhalle erweitern. Um den Standort in Freyburg (Unstrut) zu halten, ist es erforderlich Teilabschnitte der Straße „Am Gewerbepark“ einzuziehen. Zur Erschließung der im westlichen Teil des Gewerbegebietes gelegenen Grundstücke, welche bislang über Planstraße B erreicht werden konnten, ist der Neubau einer Erschließungsstraße vorgesehen. Die neue Trasse verbessert andererseits die Vermarktungsfähigkeit der im Norden des Gewerbegebietes liegenden Grundstücke, da diese kleiner parzelliert werden können als bislang möglich.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA bekanntgegeben.

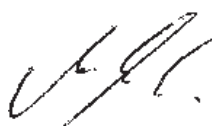
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der Dienststunden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Bauverwaltung, Zimmer 201, 06632 Freyburg (Unstrut) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Markt 1

06632 Freyburg (Unstrut)

Freyburg (Unstrut), den 06.03.2009



Mänicke  
Bürgermeister

Anlage Karte

